

24.09.97

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen**

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 20 der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Der Bundesrat möge die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung nach Maßgabe folgender Änderung zuleiten:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anhang 1.4 der 4. BImSchV)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. Nummer 1.4 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:

”Verbrennungsmotoren für den Einsatz von

- a) Altöl, Deponiegas, Klärgas,
- b) Biogas aus der Landwirtschaft und aus der Abfallvergärung mit einer Feuerungswärmeleistung über 600 Kilowatt oder
- c) anderen brennbaren Stoffen als unter Buchstaben a und b mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr, ausgenommen Verbrennungsmotorenanlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate”.

Ausgeliefert am 25. SEP. 1997 ...

Folgeänderungen

- a) Im Vorblatt ist im Abschnitt "A. Zielsetzung" die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Änderung der Nr. 1.4 des Anhangs zur 4. BImSchV

Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Klärgas sowie Biogas aus der Landwirtschaft, die durch die letzte Änderung der 4. BImSchV ohne Leistungsschwelle genehmigungsbedürftig wurden, sollen erst ab einer Feuerungswärmeleistung von 600 kW der Genehmigungspflicht unterliegen."

- b) In der Begründung ist im Abschnitt "I. Allgemein" der 1. Abschnitt wie folgt zu fassen:

"Zwischenzeitlich durchgeführte Untersuchungen über die Zusammensetzung von Biogas aus der Landwirtschaft unter Einsatz verschiedener Kofermente haben gezeigt, daß kein Anlaß besteht, zu vermuten, daß Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft mit einer Feuerungswärmeleistung unter 600 kW anders als z.B. solche für Erdgas oder Diesel im besonderen Maße Wirkungen im Sinne von § 4 Abs. 1 BImSchG verursachen. Eine Gleichstellung mit Altöl und Deponiegas ist nicht gerechtfertigt, da diese im Gegensatz zu Biogas umweltschädliche Stoffe enthalten.

Für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von unter 600 kW ist wegen der geringeren Emissionsrelevanz eine Ausnahme von der Genehmigungsbedürftigkeit gerechtfertigt."

In Abschnitt "II. Zu den einzelnen Vorschriften" ist Artikel 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"Nr. 2

Bis 01.02.1997 bedurften Verbrennungsmotoranlagen gem. Nr. 1.4 des Anhangs zur 4. BImSchV für den Einsatz von Klärgas sowie Biogas aus der Landwirtschaft erst ab einer Leistungsschwelle (Feuerungswärmeleistung) von einem Megawatt (1 MW) einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Mit der seit 01.02.1997 geltenden Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 16.12.1996 wurden Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Klärgas oder Biogas aus der Landwirtschaft ohne Leistungsschwelle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Inzwischen haben Untersuchungen über die Zusammensetzung von Biogas aus der Landwirtschaft auch unter Einbeziehung der Kofermentation ergeben, daß dieses nur in sehr geringem Maße mit immissionsrelevanten Stoffen verunreinigt ist. Daher wird kein Anlaß mehr gesehen, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit ohne Leistungsschwelle für entsprechende Verbrennungsmotoranlagen zu fordern.

Eine Leistungsgrenze von 600 kW für Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft ist angemessen.

Bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen werden im Leistungsbereich bis 1 MW Feuerungswärmeleistung zunehmend Zündstrahldieselmotoren zur Verstromung eingesetzt, da sie bislang das günstigste Preis-/Leistungsverhältnis aufweisen; insbesondere bis etwa 600 kW Feuerungswärmeleistung.

Mit der derzeitigen Zündstrahlmotorentechnik lassen sich allerdings die Grenzwerte der TA-Luft nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand einhalten. Problematisch sind insbesondere die CO- und NO_x-Emissionen, die in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis zueinander stehen. Wird die Motoreinstellung hinsichtlich niedriger NO_x-Emissionen optimiert, die noch unter den Grenzwerten der TA Luft liegen, so wird der Grenzwerte für CO wesentlich überschritten. Der Einsatz von Katalysatoren zur Emissionsminderung bei Bio- und Klärgasen ist technisch bislang nicht realisierbar. Katalysatoren werden aufgrund der Gaszusammensetzung sehr schnell zerstört.

Die Grenzwerte der TA-Luft lassen sich derzeit ohne zusätzlichen technischen Aufwand nur mit Gas-Otto-Magermotoren realisieren, die in Abhängigkeit vom Leistungsbereich wesentlich teurer sind. Mit diesen Motoren lassen sich die Grenzwerte der TA-Luft problemlos einhalten.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen leisten einen erheblichen Beitrag zur Minderung der Methanemissionen aus dem Agrarbereich und zur Reduzierung des fossilen CO₂-Ausstoßes.

Die Festlegung der Leistungsschwelle bis 600 kW Feuerungswärmeleistung würde einerseits die Fortentwicklung der Biogastechnologie und deren Verbreitung sicherstellen und andererseits den immissionsschutzrechtlichen Notwendigkeiten unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechen."

Begründung: (gegenüber Plenum)

Mit diesem Änderungsantrag wird das Ziel verfolgt, einen allseits konsensfähigen Kompromiß zwischen dem Verordnungsentwurf Bayerns, der eine Leistungsgrenze von 1000 Kilowatt vorsieht, und der Änderungsempfehlung des Umweltausschusses in Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen, der eine Leistungsgrenze von 150 Kilowatt vorschlägt, zu erreichen.

Die Begründung für den mit diesem Antrag vorgeschlagenen Wert von 600 Kilowatt ist den vorgeschlagenen Folgeänderungen (s.o.) zu entnehmen und wird hier aus Vereinfachungsgründen nicht noch einmal wiederholt.